

Antrag
der Abgeordneten Naegel, Stücklen, Dr. Atzenroth, Dr. Elbrächter
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der Industrie, des Handels und des anderen Gewerbes zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es Ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind befugt Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, zu begründen zu unterhalten und zu unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung zu treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Zum Aufgabenkreis der Industrie- und Handelskammern gehören nicht die Aufgaben, welche von den Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

(7) Hinsichtlich der Beiträge (Absatz 2 und Absatz 4) und der Gebühren sind für die Verjährung

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich ein Handwerk betreiben, nur soweit sie in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der kammerzugehörigen aufgebracht. Die Beiträge werden als Umlage auf der Grundlage der staatlich veranlagten Gewerbesteuer sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben; die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Mitteilung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch die Steuerbehörden an die Industrie- und Handelskammern. Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 106) bleibt unberührt.

(3) Nicht in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende sind von der Umlage befreit; die Leistung eines Grundbeitrages ist freiwillig.

(4) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von solchen Kammerzugehörigen erheben, welche derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) oder Tätigkeiten Gebühren erheben

(6) Sonderbeiträge gemäß Absatz 4 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren nach Absatz 5 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung und in der Gebührenordnung ist die Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu regeln

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen

für die Einziehung und Betreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Die Länder können Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Betreibung abweichend regeln.

§4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammern beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

die Satzung,
die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
die Festlegung des Haushaltsplans sowie
die Feststellung des Maßstabes für die Beiträge nach § 3 Abs. 2 und 4

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einer kammerzugehörigen juristischen Person oder Handelsgesellschaft haben

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung. In dieser kann bestimmt werden, daß in das Handelregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen wählbar sind

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

(3) Bestimmungen des Reichsrechts, des Bundesrechts oder des Landesrechts, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere finden das Beiträge-Gesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung. Soweit durch Landesrecht die Industrie- und Handelskammern verpflichtet sind ihre Haushaltsrechnung durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung bestimmten Stellen zur Prüfung vorzulegen, kann die Landesregierung eine zu diesem Zweck von den Industrie- und Handelskammern gebildete Prüfungsstelle hierfür bestimmen.

(1) Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie umzubilden. Die Umbildung erfolgt dadurch, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung von der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Vollversammlung (Beirat) beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie ist unter gleichzeitiger Verleihung der Körperschaft zu erteilen, wenn die Voraussetzung des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Industrie- und Handelskammern, welche der Umbildung gem. Absatz 1 unterliegen, sind aufgelöst,

- a) sofern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß über ihre Umbildung (Absatz 1 Satz 2) nicht gefaßt ist, mit Ablauf dieser Frist,
- b) sofern die Umbildung durch Beschluß abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,
- c) sofern die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 versagt wird, mit der Unanfechtbarkeit des Versagungsbescheides.

Im Falle der Auflösung findet eine Abwicklung nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften statt; die Regierung des Landes, in dessen Gebiet sich die aufgelöste Industrie- und Handelskammer befindet, trifft durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zuteilung des Bezirkes einer oder mehrerer nicht in der Auflösung unterliegenden Industrie- und Handelskammern.

§ 9

Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach der Umbildung (§ 8) Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen. Bis dahin bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder derjenigen Organe, welche der Vollversammlung (§ 4) und dem Präsidium (§ 6 Abs. 1) entsprechen, im Amt.

§ 10

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften halten.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, und Gebührenordnung sowie über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, der 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigt, bedürfen der Genehmigung.

§ 11

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1955

Naegel	Muckermann
Stücklen	Müser
Illerhaus	Niederalt
Becker (Pirmasens)	Dr. Orth
Dr. Bergmeyer	Dr. Pohle (Düsseldorf)
Dr. Böhm (Frankfurt)	Raestrup
Brand (Remscheid)	Richarts
Brookmann (Kiel)	Ruf
Brück	Sabaß
Dr. Bucerius	Samwer
Dr. Bürkel	Scharnberg
Frau Dietz	Schlick
Dr. Dollinger	Schmücker
Dr. Dreshach	Siebel
Finckh	Stingl
Dr. Hellwig	Dr. Weber (Koblenz)
Höcherl	
Hoogen	Dr. Atzenroth
Kemper (Trier)	Dr. Hoffmann
Kirchhoff	Scheel
Knobloch	
Dr. Köhler	Dr. Elbrächter
Dr. Leiske	Dr. Schrant
Mayer (Birkenfeld)	Wittenburg